

**FREISTELLUNGSVEREINBARUNG  
bezüglich der Rechte zur mechanischen Vervielfältigung, Copyright,  
Autorenrechte, sonstige Rechte**

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer beauftragt, mechanische Vervielfältigungen von Ton- und sonstigen Datenträgern (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs usw.) fertigen zu lassen.

Hiermit garantiert und gewährleistet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, daß er in vollem Umfang dazu berechtigt ist, diesen Produktionsvertrag mit dem Auftragnehmer abzuschließen, insbesondere daß er oder ggf. sein Kunde der rechtmäßige Eigentümer aller anwendbaren Urheberrechte, Nutzungsrechte und Verwertungsrechte ist und daß die Erfüllung des Produktionsvertrags in keiner Weise die Rechte Dritter verletzt. Die alleinige Verantwortung und Haftung in Bezug auf die Verletzung von Rechten Dritter liegt bei dem Auftraggeber.

Für den Fall, daß aufgrund einer solchen Verletzung von Rechten Dritter Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten und freizustellen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle daraus entstehenden Produktionskosten sowie alle Kosten in Verbindung mit dem Schutz und der Verteidigung seiner Rechte erstatten. "Rechte Dritter" sind im Sinne der obigen Ausführungen unter anderem die Rechte, deren Wahrnehmung und Durchsetzung Verwertungsgesellschaften wie z.B. der Austromechana oder GEMA übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, in welcher Art die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte ausgeübt und dargeboten werden (zum Beispiel als Hintergrundmusik).

Diese Gewährleistungs- und Freistellungserklärung gilt für den jetzigen, aber auch für sämtliche künftige zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen und Produktionsaufträge, selbst wenn nicht in jedem Einzelfall auf sie verwiesen oder sie diesen Produktionsaufträgen beigelegt wird. Sie gilt ferner rückwirkend auf den Zeitpunkt des ersten Produktionsauftrages und sie gilt auch dann, wenn die Titel nicht einzeln aufgeführt sind, weil sich die Vertragsparteien einig sind, dass nur solche Aufträge angenommen werden, für die der Auftraggeber eine Freistellungsvereinbarung abschließt.

Ort und Datum, Unterschrift und Stempel